

Kartenauftrag

PayLife Gold Karte

in Deutschland



Ihr Servicekontakt:
PayLife Service Center | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
+43 (0)5 99 06-2900
kartenantrag@paylife.at | www.paylife.at

Name des Kartenauftraggebers

Anmerkungsfeld

1 Produktauswahl: Sicheres Bezahlen mit Karte und PIN-Code

Ja, ich beauftrage die Ausstellung und Zusendung einer Hauptkarte mit PIN-Code:

☐ PayLife Gold Mastercard® zum Jahresentgelt von EUR 84,-

oder einer Partnerkarte mit PIN-Code für Angehörige:

☐ PayLife Gold Mastercard® zum Jahresentgelt von EUR 84,-

Vor- und Nachname des Hauptkarteninhabers

Kartennummer des Hauptkarteninhabers

Geburtsdatum des Hauptkarteninhabers (TT/MM/JJJJ)

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die PayLife Gold Haupt- oder Partnerkarte nur bis zur Höhe des vereinbarten Verfügungsrahmens (EUR 5.000,- Standardverfügungsrahmen pro Abrechnungsperiode vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) und mir) einsetzen kann.

Sie wünschen einen anderen Verfügungsrahmen? Hier bitte eintragen: EUR*
*in 500 Euro-Schritten eintragen, z. B. EUR 5.500,-; ab EUR 10.500,- ist eine Bankhaftung zwingend erforderlich). Sollte der gewünschte Verfügungsrahmen aufgrund der banküblichen Prüfung nicht möglich sein, nehme ich zur Kenntnis, dass der Standardverfügungsrahmen von EUR 5.000,- zur Anwendung kommt.

2 Angaben zum Karteninhaber: Alle Felder sind verpflichtend auszufüllen. Die mit „*“ gekennzeichneten Felder werden zur Datenverarbeitung gemäß FM-GwG verwendet.

Anrede ☐ Herr ☐ Frau Titel Vorname Nachname

Staatsangehörigkeit in Deutschland seit

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) Geburtsland Geburtsort

Familienstand: ☐ ledig ☐ in einer Lebensgemeinschaft ☐ verheiratet/eingetragene Partnerschaft ☐ verwitwet

Adresse und Kontaktdaten:

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land (Wenn die Meldeadresse nicht in Deutschland ist, ist eine Bankhaftung zwingend erforderlich)

E-Mail-Adresse (bis zu 40 Zeichen) Mobiltelefonnummer (Wichtig für das 3D Secure Verfahren und Empfang der mobileTAN)

Korrespondenzadresse (optional): Falls z. B. der Versand von Karten, PIN-Codes und bestellte Papierabrechnungen an diese abweichende Adresse erfolgen soll.

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

Berufliche Angaben: Beruf/Position Beschäftigt seit

Arbeitgeber* Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

Ich bin*: ☐ Selbständige/r ☐ Angestellte/r ☐ Beamte/r ☐ Arbeiter/in ☐ Sonstiges
☐ in Ausbildung/Student/in ☐ in Karenz ☐ ohne Beschäftigung ☐ in Pension

Branche*:

- | | | | |
|---|--|--|--|
| ☐ Banken | ☐ Energieversorgung | ☐ Hotel, Gastronomie | ☐ Reinigung |
| ☐ Baugewerbe | ☐ Gesundheitswesen | ☐ Landwirtschaft | ☐ Stiftung |
| ☐ Bergbau | ☐ Glücksspiel | ☐ Öffentlicher Dienst | ☐ Verlagswesen, Kommunikation |
| ☐ Chemie | ☐ Gütertransport | ☐ Personentransport, Postdienstleistungen | ☐ Versicherungen |
| ☐ Dienstleistung | ☐ Handel | ☐ Produktion, Industrie | ☐ Waffen |



Angaben zu Einkommen (pro Monat): EUR Einkommen (netto)* _____

Herkunft der Einkünfte* (Mehrfachnennungen möglich):

- | | |
|---|--|
| ☐ Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit / Pensionszahlungen | ☐ Erbschaft / Schenkung |
| ☐ Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit | ☐ Verkauf von Vermögenswerten (z. B. Immobilien, Wertpapieren, Beteiligungen) |
| ☐ Einkünfte aus staatlichen Beihilfen | ☐ Ablauf von Versicherungen / Verträgen |
| ☐ Einkünfte aus Lehrlingsentschädigung / Taschengeld | ☐ Sonstiges – bitte um Angabe: _____ |
| ☐ Laufendes Einkommen aus Erträgen / Dividenden / Mieteinnahmen | |

3 SEPA-Lastschriftmandat und Bankverbindung: Ich/Wir beauftrage(n) hiermit mein/unser kontoführendes Geldinstitut, diesen Kartenauftrag an BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) (Creditor ID AT02ZZZ00000006399) weiterzuleiten. Ich/Wir bitte(n) die Bank, jeweils vor Lastschrifteinzug die monatliche Online Abrechnung auf my.paylife.at zur Verfügung zu stellen bzw. die monatliche Rechnungszusammenstellung an die Adresse des Karteninhabers zu senden. Die Bank stellt die monatliche Rechnungszusammenstellung mit Mandatsreferenz vor Lastschrifteinzug zur Verfügung. Ich/Wir ermächtige(n) die Bank alle im Zusammenhang mit der Kreditkarte von mir/uns zu entrichtenden Beträge von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Alle Zahlungen sind

- ☐ vom unten stehenden Bankkonto einzuziehen.
☐ vom unten stehenden Bankkonto des Hauptkarteninhabers einzuziehen (gilt nur für Partnerkarten).

Geldinstitut (Name, Adresse)

IBAN

BLZ

4 Angaben Karteninhaber gemäß FM-GwG

Die Verwendung der Karte erfolgt

- ☐ auf eigene Rechnung ☐ auf fremde Rechnung

Falls Sie nicht im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung agieren, kontaktieren Sie uns bitte unter +43(0)5 99 06-2900. Eine allfällige Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung ist unverzüglich bekannt zu geben.

5 Anmeldung zur Info SMS – Transparenz bei der Kartennutzung

Mit der Info SMS erhalte ich bei jedem Umsatz ab EUR 150,- und zumeist auch bei Beträgen darunter eine SMS mit Händler- und Umsatzdaten. Mit der Bestellung der Info SMS werden die Besonderen Geschäftsbedingungen zur Info SMS für Kreditkarten (Deutschland), die diesem Auftrag angeschlossen sind vereinbart.

- ☐ Ja, ich bestelle die kostenlose Info SMS.

Bitte Ihre Mobiltelefonnummer
in Schritt 2 angeben!

6 Online Abrechnung kostenlos in Ihrem Serviceportal: myPayLife

Ich bin mit der kostenlosen Zurverfügungstellung meiner Abrechnung auf my.paylife.at einverstanden. Alle Informationen rund um die Zustellung meiner Abrechnung (u. a. Voraussetzung für den Zugang zum Portal, Zustellmöglichkeiten) finde ich auf www.paylife.at/abrechnung.

- ☐ Nein, ich verlange die zusätzliche Übermittlung der Abrechnung in Papierform und bin damit einverstanden, dass mir dafür ein Kostenersatz von EUR 1,10 pro Abrechnung verrechnet wird.

Bitte Ihre E-Mail-Adresse
in Schritt 2 angeben!

7 Informationen gemäß § 675 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) iVm Artikel 248 §§ 1 – 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sowie gemäß Artikel 246b §§ 1,2 EGBGB:

Diese Informationen finden Sie in den im Anschluss an diesen Kartenauftrag abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Kreditkarte (Punkte 4, 5, 6, 7, 8, 9), die Entgelte und Wechselkurse (Punkte 12, 13, 15, 16, 18), die Anzeigepflichten (Punkte 5, 9), Sperre (Punkt 11), Haftung des Karteninhabers (Punkte 9, 14), Änderungen und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkte 3 und 15). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
 - Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Österreich zu FN 205340x
 - Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich
 - Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: kreditkarte@paylife.at
- Die Bank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich (www.fma.gv.at)
- Die Bank ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- Die Bank erbringt für Sie im Rahmen des Kreditkartenvertrages folgende Zahlungsdienste: Kreditkarten-Services (z. B. Mastercard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen im Fernabsatz (wie z. B. Mail/Telefonorder- und E- & M-Commerce-Transaktionen) und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können je nach gewählter Kartenart Nebenleistungen, z. B. Assistance-, Gepäck-, Reise- und Unfallversicherung, verbunden sein.
- Mit Abschluss des Kreditkartenvertrages sind Sie zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Die Höhe des Jahresentgeltes ist im Kartenauftrag angegeben und gilt vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Änderung des Entgeltes gemäß Punkt 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Jahresentgelt für die Kreditkarte wird jährlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Kunden belastet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepreist, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).
- Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Karte gilt jeweils nur bis zum Ablauf des eingepreisten Gültigkeitsdatums. Sie sind berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform zu kündigen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsschluss waren, eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögenslage eingetreten ist, oder einzutreten droht und dadurch die Gefahr besteht, dass die Erfüllung Ihrer Verpflichtung gegenüber uns gefährdet ist. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung dürfen Sie die Karte nicht mehr verwenden und haben sämtlich noch ausstehende Beträge zu zahlen. Die Karte ist unverzüglich an uns herauszugeben.
- Der Kreditkartenvertrag ist an die Aufrechterhaltung des Bankkontos gebunden, das im Kartenauftrag genannt ist und zu dessen Lasten Sie uns im Kartenauftrag ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug uns gegenüber fälliger Beträge erteilen. Sofern Ihr Vertrag über dieses Bankkonto mit der kontoführenden Bank endet, endet zeitgleich der Kreditkartenvertrag (siehe Punkt 3.4.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal, das kontaktlose Vorbeiziehen der Karte an einem Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Ihr Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er uns durch den Zahlungsdienstleister Ihres Händlers zugegangen ist. Ein Zahlungsauftrag ist uns zugegangen, wenn er während des Geschäftstages bei uns eingeht. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach 16 Uhr ein, so gilt er als am nächsten Geschäftstag bei uns eingegangen. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Für Bargeldabhebung im Inland und Ausland gilt eine Höchstgrenze von EUR 1.200,00 für jeweils sieben Tage (Verfügungslimit).
- Von Ihnen angewiesene Beträge ziehen wir im Lastschriftverfahren ein, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch im Lastschriftverfahren ein. Die Höhe der gegebenenfalls anfallenden Entgelte entnehmen Sie unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch die anwendbaren (Referenz-)Wechselkurse und die Grundlagen für deren Bestimmung entnehmen Sie unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Wir teilen Ihnen Abrechnungen sowie weitere Mitteilungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung unter Nutzung des Serviceportals my.paylife.at mit, sofern Sie sich dort registriert haben. Wird dort eine Abrechnung oder Nachricht für Sie in Ihrem virtuellen Postfach hinterlegt, erhalten Sie eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur bei Nutzung der myPayLife App). Sofern Sie das Serviceportal my.paylife.at nicht nutzen, sondern eine Übermittlung der Abrechnung in Papierform gewählt haben, erhalten Sie diese gegen das im Kartenauftrag angegebene Entgelt per Post zugesandt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kommunikation zwischen Ihnen und uns per Brief, E-Mail, Telefon und Telefax. Ferner stehen wir Ihnen für Kartensperren mit einer gesonderten Telefonnummer zur Verfügung.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt deutsches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Sie haben unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Sie sind verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Sie haben die Karte sorgfältig und von der PIN getrennt aufzubewahren. Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen stellen wir Ihnen eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung. Sie ist streng geheim zu halten und darf nicht zusammen mit der Karte aufbewahrt oder auf ihr notiert und auf keinen Fall an Dritte weitergegeben oder sonst wie bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard Identity Check) an, sind Sie verpflichtet, dieses zu verwenden. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von Ihnen akzeptiert werden müssen. Das Passwort für ein gesichertes Verfahren ist ebenfalls streng geheim zu halten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Ihrer PIN oder dem Passwort für das gesicherte Verfahren erlangt. Stellen Sie den Verlust der Karte oder eine missbräuchliche Nutzung der Karte oder der Kartendaten fest oder haben Sie einen entsprechenden Verdacht, so ist die Karte unverzüglich unter der internationalen erreichbaren Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4320 zu sperren. Etwaige Online-Passwörter oder Zugangsdaten für Ihren Onlinezugang auf Ihr Kartenkonto sind ebenfalls streng geheim zu halten.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Kreditkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06-4320 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: kreditkarte@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich, wenden.
- Diese Informationen (Stand: 03/2020) sind bis auf Weiteres gültig.

Fassung Juli 2018, Stand März 2020

Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Wenn Sie den Antrag unterzeichnen, gilt für Sie folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich
Telefax: +43 (0)5 99 06-3000
E-Mail: service@paylife.at

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

8 Erklärungen des Karteninhabers:

- Ich erkläre mich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung
 - anlässlich der Beauftragung meine Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse) und die Kreditkartendaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
 - anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte dieser Umstand, allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkartenabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
 - ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
 - allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung bzw. Rechtsverfolgung an mein kontoführendes Kreditinstitut, an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, Österreich sowie an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Rechtsgrundlagen der Übermittlungen an die SCHUFA sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Bank zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden.

Ebenso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten

- an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, Österreich
 - an die CRIF GmbH mit Sitz in Wien für österreichische Staatsbürger gemeldet werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Die CRIF ist eine österreichische Kreditauskunftei. Mir ist bekannt, dass ich mich bei diesbezüglichen Unklarheiten an das PayLife Service Center, an die CRIF oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich meine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.
 - Ich ermächtige mein kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs 2 Z 5 des österreichischen Bankwesengesetzes und der datenschutzrechtlichen Vorschriften aus-

drücklich, der Bank Auskünfte über meine Bonität und über die im Kartenauftrag angegebene Kontoverbindung (Dauer der Geschäftsbeziehung, Kontodeckung, Höhe der monatlichen Eingänge, laufendes Zahlungsverhalten) zu erteilen sowie personenbezogene Daten und Informationen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse) und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) an die Bank zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach dem österreichischen FM-GwG erforderlich sind. Ich bin damit einverstanden, dass mein kontoführendes Kreditinstitut der Bank jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Bank und das kontoführende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisationen (Mastercard bzw. Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem jeweiligen Kreditkartenverbund angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kontoführenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.
- Ich stimme zu, einige Tage nach Zustellung der Karte in separaten Zusendungen an die von mir angegebene (Korrespondenz-) Adresse jeweils ein Einmalpasswort zur Registrierung für das 3D Secure Verfahren und für das Serviceportal „myPayLife“ zu erhalten.
- Ich stimme zu, dass ich Transaktionen (Bezahlung und Bargeldbehebung) mit PIN-Code (=persönliche Identifikationsnummer) bestätige. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann jedoch anstelle der PIN-Eingabe auch meine Unterschrift verlangt werden. Ich beauftrage die Ausstellung und getrennte Zusendung eines PIN-Codes. Diesen erhalte ich wenige Tage nach Zustellung der Karte zugesandt. Details zum PIN-Code finde ich auf www.paylife.at/pin.
- Erfüllungsort ist Wien, Österreich. Mein Recht, ein gesetzlich zuständiges Gericht an einem anderen Ort anzurufen, bleibt unberührt. Folgende Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten werden hiermit mit mir vereinbart:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (Deutschland) in der Fassung Juli 2018
 - Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für Kreditkarten (Deutschland) in der Fassung Juli 2018
- Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der mit * gekennzeichneten Daten gemäß „Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und das mit/uns das Informationsblatt zur Datenweitergabe gem. FM-GwG mitgeteilt wurde.

Bitte unbedingt
Ausweiskopie des
Karteninhabers
beilegen!

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

X

bei Beauftragung einer Partnerkarte: zusätzliche Unterschrift Hauptkarteninhaber
bei minderjährigem Karteninhaber: zusätzliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter

9 Einwilligung zu Zwecken der Werbung und Marktforschung

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) verarbeitet und nutzt die über Sie erhobenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung per Post sowie, wenn Sie gemäß der nachstehenden Einwilligungserklärung eingewilligt haben, auch per Telefon und/oder E-Mail. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung formlos widersprechen.

Einwilligungserklärung:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Bank mich **telefonisch, per SMS oder per E-Mail** zu Zwecken der zielgerichteten Werbung im Zusammenhang mit eigenen Produkten der Bank sowie sonstigen von der Bank vermittelten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen aller Art kontaktiert. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft an kreditkarte@paylife.at oder die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich widerrufen kann.

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

X

bei Beauftragung einer Partnerkarte: zusätzliche Unterschrift Hauptkarteninhaber
bei minderjährigem Karteninhaber: zusätzliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Institutsvermerk (vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen):

Volljährigkeit ☐ Ja ☐ Nein

Girokonto seit: _____

Nettoeinkommen in Höhe von EUR _____

Girokonto seit mehr als 1 Jahr einwandfrei (d. h. insbesondere keine Mahnung wegen Überziehung) ☐ Ja ☐ Nein

Name Sachbearbeiter

Telefonnummer Sachbearbeiter

E-Mail-Adresse

Geschäftsstellennummer

Es wird bestätigt, dass der Auftraggeber identifiziert wurde.

Ort, Datum

Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)

Informationsblatt zum Datenschutz für in Deutschland ausgegebene Kreditkarten

Das Datenschutzzinfoblatt ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beauftragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1.Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:
Abteilung RCD – datenschutz@bawagpsk.com

2.Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von

- Schuldnerverzeichnissen1 (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden)
- Auskunftsteien2 und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Ediktsdatei, Medien)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflegschafts- und Strafgericht, Finanzbehörden oder Gerichtskommissären)
- Konzerngesellschaften
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse.

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag-ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten zu Kreditkarten
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Kreditkartentransaktionen)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z.B. Aktenvermerke)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben (z.B. steuerliche Ansässigkeit)

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)
- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflegschaftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

3.Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG

- **zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von, Finanzdienstleistungen insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Kreditkarten, Teilzahlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung, die Durchführung von Transaktionen sowie Bonusprogramme umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.
- **zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen**
Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen

(z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz,) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG)
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschlaggesetzes
- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- **im Rahmen Ihrer Einwilligung**
Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecken widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

• **zur Wahrung berechtigter Interessen**

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Datenübermittlung an die SCHUFA bei Kunden mit Sitz in Deutschland: Der Vertriebspartner der Bank, d. h. das Institut mit Sitz in Deutschland bzw. die Niederlassung, über das/ die der Vertrag mit der Bank geschlossen wird, übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Bank zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden.
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprechen haben
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der Kunden und Mitarbeiter
- Telefonaufzeichnungen (z.B. bei Beschwerdefällen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeiter und Kunden sowie Eigentum der Bank
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationschaden schützen zu können.
- im Rahmen der Rechtsverfolgung.
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Bank

4.Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein. Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Auskunftsteien, etc. sein).

5.Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. im Zahlungsverkehr) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6.Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7.Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

8.Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

¹ KSV 1870

² CRIF

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (Deutschland)

1.

Begriffsbestimmungen:
- 1.1.

PayLife Kreditkarten werden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgeben. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Hauptkarte eine ausschließlich auf den Namen des Auftraggebers lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) aus.
- 1.2.

Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Partnerkarte eine ausschließlich auf den Namen des Partnerkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Partnerkarteninhaber) aus.
- 1.3.

Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten und Partnerkarten. Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie.
- 1.4.

Der Begriff Karteninhaber (kurz: KI) in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber (kurz: HKI) und Partnerkarteninhaber (kurz: PKI). Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle KI sowie im Fall von Minderjährigen für den gesetzlichen Vertreter, der den Kartenauftrag unterfertigt hat.
2.

Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:
- 2.1.

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den KI zustande (§ 151 S. 1 BGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, soll die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN aus Sicherheitsgründen vernichtet werden.
- 2.2.

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.
3.

Vertragsdauer und Beendigung:
- 3.1.

Vertragsdauer:
Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig.
- 3.2.

Erneuerung der Karte:
Die Bank ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige Erklärung in Textform abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 11.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperre erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.
- 3.3.

Austausch der Karte / der PIN:
Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.
- 3.4.

Beendigung:
- 3.4.1.

Auflösung durch den KI:
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung in Textform aufgelöst werden. Mit dem Zugang bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.
- 3.4.2.

Auflösung durch die Bank:
Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Kündigung auch dadurch zukommen lassen, dass sie diese gemäß den vorstehenden Bedingungen in dem virtuellen Postfach des KI hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann, der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat. Besteht ein wichtiger Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung bzw. Mahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheit des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- 3.4.3.

Dieser Kreditkartenvertrag endet zudem im Falle einer Beendigung des Vertrags über das Bankkonto, von dem die Abrechnungsbeträge gemäß Punkt 12.2 per Lastschrift abgebucht werden. Der Kreditkartenvertrag endet in diesem Fall zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages über das Bankkonto.
- 3.4.4.

Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem
- 3.4.5.

KI anteilig zurückzuerstatten.

3.4.6.

Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch ausstehenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.

3.4.6.

Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank herauszugeben.

4.

Rechte des KIs:

4.1.

Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals: Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen bzw. diese Leistungen zu bezahlen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.

4.2.

Verwendung der Karte im Fernabsatz:
Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 312c BGB) über in Textform erfolgte oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3.

Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):
Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.

4.4.

Freiwillige Zusatzleistungen, Bonusprogramm:
Die Bank behält sich vor, weitere Funktionalitäten zugunsten des KI vorzusehen, wie z. B. Sondergutschriften zugunsten des Kartenkontos bei Erreichen bestimmter Umsatzschwellen und/oder entgeltfreie Bargeldabhebungen. Die Bank ist berechtigt, diese Bonusprogramme bzw. diese weiteren Vorteile und deren Bedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen und anzupassen und wird den KI jeweils entsprechend informieren.

5.

Pflichten des KIs:

5.1.

Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2.

Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
 - das Vertragsverhältnis aufrecht,
 - die Karte gültig und
 - er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

5.3.

Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Mastercard SecureCode) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von KI akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

5.4.

Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig,

der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepreßt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).

5.5.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen auf schriftliches Anfordern zur Verfügung zu stellen.

6.

Anweisung, Blankoanweisungen, Ausführungsfristen:

6.1.

Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

6.2.

Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt, oder den Leistungsbeleg unterschreibt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder in sonstiger Textform sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

6.3.

Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmens bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

6.4.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung! **Ausführungsfristen:** Nach Zugang des jeweiligen Zahlungsauftrags über den Zahlungsempfänger bzw. dessen Zahlungsdienstleister bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlungen im EWR1 in Euro	max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen im EWR1 in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. 4 Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des EWR1 unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

7.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:
Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

8.

Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

8.1.

Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

8.2.

Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

8.3.

Haftungsbeschränkung:

¹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Fassung Juli 2018, Stand März 2020

- Die Bank haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9. Obliegenheiten und Haftung des KIs:**
- 9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 9.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
 - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
 - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
 - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgepäht werden können.
- 9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 11.1.).
- 9.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:
- 9.4.1. Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobilTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Beruht die Pflichtverletzung des KI dagegen nur auf einfacher Fahrlässigkeit, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn der KI gegen die Pflichten aus Punkt 9.1 und 9.2 verstößt.
- 9.4.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist Punkt 9.4.1. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Der KI haftet weiter nicht nach Punkt 9.4.2, wenn es ihm nicht möglich ist, den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Er haftet ebenfalls nicht, wenn die Bank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht akzeptiert, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.
- 10. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des KIs:**
- 10.1. Erstattung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge: Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die Bank gegen den KI keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem KI den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtungen sind spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des KI vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.
- 10.2. Erstattung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs: Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der KI von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsvorgangsbetrages insoweit verlangen, als der Zahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Der KI kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung

- der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Punkt 6.4 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Ist dem KI durch die Verspätung ein Schaden entstanden, so haftet die Bank nach Punkt 10.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Zahlungsvorgang auf Verlangen des KIs nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.
- 10.3. Schadensersatzansprüche des KIs: Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der KI von der Bank einen Schaden ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, was eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der KI vorgegeben hat. Hat der KI durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und KI den Schaden zu tragen haben. Die Haftung der Bank gemäß diesem Punkt 10.3 ist auf EUR 12.500 je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht (1) für vom KI nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, (2) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, (3) für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und (4) für den dem KI entstandenen Zinsschaden, soweit der KI Verbraucher ist.
- 10.4. Einwendungsausschluss Der KI kann Ansprüche und Einwendungen nach Punkt 10.1 bis 10.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Kreditkartenkonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den KI über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Punkt 10.1 bis 10.3 kann der KI auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Ansprüche des KIs gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände (1) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder (2) von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
- 11. Sperre der Karte:**
- 11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die internationalen erreichbare Sperrnummern +43 (0)5 99 06-4320, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.
- 11.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn
- 11.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- 11.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- 11.2.3. ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI diese Information auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht gemäß den vorstehenden Bedingungen in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App). Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.
- 11.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.
- 11.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.
- 11.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlenen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.
- 12. Abrechnung:**
- 12.1. Hat der KI innerhalb des letzten Abrechnungszeitraumes Leistungen mit der Karte in Anspruch genommen, erhält er zumindest einmal pro Monat

- eine Abrechnung über diese Leistungen. Der KI kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Website my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder als Push-Nachricht (nur bei Nutzung der myPayLife App)) wählen. Sofern der KI eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform verlangt, ist die Bank berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen (Punkt 18.9.). Der KI kann jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Nach Zugang seines Änderungsauftrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht.
- 12.2. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist ab dem Zugang der Monatsabrechnung sofort zur Zahlung fällig und wird zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten. Die Frist für den KI zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder der Gutschrift. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, etwaiger Mahnkosten, Entgelte sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabemaschinen Gebühren des Geldausgabemaschinenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden.
- 12.3. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist die Bank berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.7. und 18.8. in Rechnung zu stellen.
- 13. Fremdwährung:** Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechnen die Bank, ein Entgelt für den Auslandsseinsatz (Manipulationsentgelt) gemäß Punkt 18.4. in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechselkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechselkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen
- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
 - 1,5 % für alle anderen Währungen
- Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der Umsatz als am darauffolgenden Bankwerktag eingereicht. Gleiches gilt, wenn der Umsatz zwar an einem Werktag bei der Bank eingereicht wird, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.
- 14. Partnerkarten:**
- 14.1. Werden zur Hauptkarte Partnerkarten ausgegeben, so haften der HKI und der PKI gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung im Rahmen der vereinbarten Ausgabeobergrenze. Dies gilt auch wenn die Partnerkarte entsprechend dem Kreditkartenauftrag über ein anderes Bankkonto als die Hauptkarte abgebucht wird.
- 14.2. Der HKI ist berechtigt, die Partnerkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des PKI rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der gesamtschuldnerischen Haftung des HKI für Verbindlichkeiten, die der PKI nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist (im Fall einer Vertragsbeendigung gilt dies bis zu deren Wirksamkeit); die gesamtschuldnerische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partnerkartenvertrag, aufgelöst wurde. In einem solchen Fall wird die Bank den Partnerkartenvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4.2. gegenüber dem HKI und den PKI kündigen.
- 14.3. Wenn die Bank den Hauptkartenvertrag beendet, wird die Bank auch den Partnerkartenvertrag beenden.
- 15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte:**
- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem KI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Änderung auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht gemäß den vorstehenden Bedingungen in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder

Push-Nachricht (nur myPayLife App). Der KI kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Der KI kann diesen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Änderungen der Entgelte werden dem KI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Änderung auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht gemäß den vorstehenden Bedingungen in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App). Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem KI die Änderungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der KI, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom KI im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des KI gerichtet ist, kann die Bank mit dem KI nur ausdrücklich vereinbaren.

15.3. Abweichend von Punkt 15.1. und 15.2. ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß Punkt 18.5. ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs gemäß Punkt 18.5. ändert.

15.4. Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, ggf. mit der Karte verbundene Zusatzleistungen (wie z. B. Rückvergütungen, entgeltfreie Bargeldabhebungen) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen und anzupassen und wird den KI entsprechend informieren (vgl. oben Punkt 4.4).

16. **Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs:**
Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation per E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in Textform (das ist eine lesbare Erklärung, in der die Person des

Erklärenden genannt ist, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, z. B. schriftlich per Post oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung eines Entgelts gemäß Punkt 18.10. je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

17. **Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem KI einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

17.2. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

18. **Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:**
Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.3. im In- und Ausland:
Bargeldabhebung: EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage)
NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe): grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge akzeptieren.

18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 12.2.: 3 % mindestens EUR 3,00

18.3. Sofern ein gemäß Punkt 12.2 von der Bank eingeleiteter Lastschriftzuzug mangels ausreichender Deckung des Bankkontos des KI nicht durchgeführt werden kann, stellt die Bank dem KI etwaige Rücklastschriftkosten zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von EUR 3,00 in Rechnung, sofern der KI die Entstehung der Kosten der Rücklastschrift zu vertreten hat. Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

18.4. Entgelt für Auslandseinsatz (Manipulationsentgelt) gemäß Punkt 13.: 1,5 % vom Umsatz

18.5. Referenzwechselkurs gemäß Punkt 13.: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: jener von OANDA Corporation

18.6. Mahnkosten gemäß Punkt 12, sofern der KI die Entstehung der Mahnkosten zu vertreten hat:
Je Mahnung EUR 3,00
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

18.7. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 12.: EUR 1,50
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

18.8. Entgelt für Beschaffung einer Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 12.: EUR 3,50
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

18.9. Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform gemäß Punkt 12.1.: EUR 1,10
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

18.10. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß Punkt 16: EUR 3,30
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

18.11. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

19. **Warnhinweis:**
Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.

19.2. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Auszahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.

19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

19.4. Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der KI noch nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat.

19.5. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

19.6. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.

Fassung Juli 2018, Stand März 2020

Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für Kreditkarten (Deutschland)

Präambel
Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der Kreditkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen von BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Diese BGB regeln die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die Geltung der AGB und der gesetzlichen Informationspflichten (§ 675d Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 248 EGBGB, § 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246b EGBGB) bleiben davon unberührt.

1. **Registrierung:**
Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Kartenauftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an die Bank zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.

2. **Vertragsdauer und Beendigung:**
2.1. Vertragsdauer:
Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Beendigung:
2.2.1. Automatische Beendigung bei Ende des Kreditkartenvertrages:
2.2.1.1. Der Bestand des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ hängt vom Bestehen des Kreditkartenvertrages ab, da die Mitteilungen in den „Info SMS“ sich auf Transaktionen im Rahmen des Kreditkartenvertrages beziehen und über diese informieren. Das Vertragsverhältnis „Info SMS“ endet daher automatisch mit dem Ende des Kreditkartenvertrages.

2.2.1.2. Der KI nimmt zur Kenntnis, dass der Zugang der Kündigung des Kreditkartenvertrages infolge der Abhängigkeit gemäß Punkt 2.2.1.1. der BGB auch als Mitteilung über die zeitliche Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ gilt.

2.2.2. Beendigung durch den KI:
2.2.2.1. Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Kündigung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der KI kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail) oder telefonisch an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

2.2.2.2. Mit dem Zugang der Kündigung bei der Bank wird das Vertragsverhältnis wirksam beendet. Bereits entstandene Verpflichtungen des KIs werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Kündigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kreditkartenvertrages.

2.2.3. Beendigung durch die Bank:
2.2.4. Das Vertragsverhältnis erlischt mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.

3. **Rechte des KIs:**
3.1. Der KI erhält nach einer durchgeführten Zahlungstrans-

aktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert (z. B. bei Transaktionen über EUR 150,00) wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.

3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion unverbindlich mitgeteilt.
Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.

3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs im Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

4. **Pflichten des KIs:**
4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes gemäß Punkt 5.1. der BGB verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung (Punkt 12. der AGB) unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.

4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß § 675f Bürgerliches Gesetzbuch nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Ansprüche des KIs gemäß Punkt 10. der AGB bleiben davon unberührt.

5. **Entgelte:**
5.1. Das monatliche Entgelt beträgt EUR 1,00.
5.2. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive anfallender Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

6. **Verfügbarkeit der Dienste:**
6.1. Der KI nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den

Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

6.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.

7. **Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte; Bekanntgabe:**
7.1. Für Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen gilt Punkt 15. der AGB sinngemäß.

7.2. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem KI an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) zur Kenntnis gebracht. Sofern mit dem KI und die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Änderung auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App).

8. **Änderung der Mobiltelefonnummer:**
Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.

9. **Unentgeltliche Informationspflichten der Bank:**
Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem KI, die sich aus § 675d Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 248 EGBGB, § 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246b EGBGB, § 312j Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246a EGBGB und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.

10. **Anzuwendendes Recht:**
10.1. Es gilt deutsches Recht.
10.2. Zusätzlich wird auf § 6 Absatz 1 und Absatz 2 der VO (EG) 593/2008 (Rom I) hingewiesen. Hiernach darf die in Punkt 10.1. vorgenommene Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das ohne die Rechtswahl in Punkt 10.1. anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.